

2046/AB XX.GP

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Die mit der notwendigen Einführung der Krankenscheingebühr auch beim Arbeitmarktservice erforderlich gewordene weitergehende Prüfung, Erfassung und Verbuchung der ausgestellten Krankenscheine ist natürlich - wie jeder zusätzliche Arbeitsgang - mit Mehraufwendungen verbunden. Dieser fällt beim Arbeitmarktservice ebenso wie in der Wirtschaft im Verhältnis zur Zahl der Versicherten an. Wie die nun vorliegenden, vom Arbeitmarktservice erhobenen statistischen Zahlen belegen, erfolgt die Durchführung dieser zusätzlichen Aufgabe aber effizient und ohne grundsätzliche Probleme, wenngleich Schwierigkeiten in Einzelfällen natürlich nicht auszuschließen sind. Die geringe Zahl der an mich herangetragenen Beschwerdefälle betraf im wesentlichen auch nur die Einführungsphase.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Frage 1 :

Welche organisatorischen Änderungen gab es bei der Ausgabe von Krankenscheinen für Arbeitslose?

Antwort:

Zu dieser Frage ist zunächst anzumerken, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften der Krankenkassen bzw. des Hauptverbandes schon von jeher vorsahen, daß Krankenscheine von jener Stelle auszugeben sind, zu der die versicherungsbegründende Beziehung (z.B. Dienstverhältnis, Leistungsbezug nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, etc.) besteht. Aufgrund dieser Bestimmungen war das Arbeitmarktservice - unabhängig von regionalen Vereinbarungen, wonach für eine finanzielle Abgeltung Krankenscheine zu Quartalsbeginn vom zuständigen Krankenversicherungsträger an einen Teil der Leistungsbezieher ausgesendet wurden - auch vor Einführung der Krankenscheingebühr zur Ausgabe von Krankenscheinen verpflichtet, sodaß sich die erforderlichen organisatorischen Änderungen in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Diese Änderungen betreffen im wesentlichen die Prüfung der Gebührenpflicht und die Einbehaltung der Gebühren. Hierzu mußte als einmaliger Aufwand auch der Bereich der EDV-Anwendung und Verarbeitung aktualisiert werden.

Entsprechend der jeweiligen Organisationsstruktur konnte der Mehraufwand durch Einsatz von Überstunden und vorübergehender Beiziehung von Personalkapazitäten anderer Geschäftsbereiche abgedeckt werden.

Frage 2:

Kam es bei der Krankenscheinausgabe in den einzelnen Arbeitsämtern im 1. Quartal 1997 zu Problemen, wenn ja, welcher Natur?

Antwort:

Zu Problemen bei der Krankenscheinausstellung kam es im wesentlichen nur zu Beginn des 1. Quartals 1997. Diese Probleme waren insbesondere auf den mit der Neueinführung der Gebührenpflicht verbundenen, speziell im Jänner höheren Beratungs- und Informationsaufwand im Zusammenhang mit dem Forderungs- und Einbehaltungsverfahren und zur Frage der Gebührenbefreiung, sowie - insbesondere in Wien - auf die hohe Anzahl der im Rahmen persönlicher Vorsprachen angeforderter Krankenscheine zurückzuführen. Aus diesen Gründen kam es Anfang Jänner 1997 bei verschiedenen Geschäftsstellen auch zu Verlängerungen der Wartezeiten. Durch eine weitere Bewerbung der schriftlichen Anforderungsmöglichkeit sowie eine größtmögliche Informationsweitergabe im Vorfeld (Informationsblätter, Plakate, etc.) wurde derartigen Vorkommnissen im 2. Quartal 1997 entgegengewirkt.

Frage 3:

Wie wird die Einhebung der Krankenscheingebühr bei den Arbeitslosen vorgenommen?

Antwort:

Ergänzend zu den maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§§ 135 Abs. 3 und 153 Abs. 4) wurden sowohl im Arbeitslosenversicherungsgesetz als auch im Sonderunterstützungsgesetz ergänzende Novellierungen (BGBl.Nr. 764/1996) vorgenommen, die festlegen, daß die von den Leistungsbeziehern zu entrichtende Gebühr für Krankenscheine und Zahnbehandlungsscheine vom auszahlenden Betrag einzubehalten ist.

Liegt eine gebührenpflichtige Krankenscheinanforderung vor, so wird die zu entrichtende Gebühr von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice als Forderung gegenüber dem Leistungsbezieher in Vormerkung genommen. Bei der nächstfolgenden Auszahlung wird sodann der vorgemerkte Forderungsbetrag (Krankenscheingebühr) vom Leistungsanspruch in Abzug gebracht.

Frage4:

Wie hoch belaufen sich die geschätzten Mehraufwendungen im Rahmen der einzelnen Arbeitsmarktservicestellen durch die Einführung der Krankenscheingebühr?

Antwort:

Nach den mir vom Arbeitsmarktservice übermittelten statistischen Werten wurden im 1. Quartal 1997 326.850 Zahlungsverfügungen im Zusammenhang mit Krankenscheingebühren erstellt, mit denen ein Mehraufwand (Prüfung, Belegerstellung, etc.) im Ausmaß von rd. 4,5 Minuten je Beleg verbunden war.

Dem Arbeitsmarktservice ist daher ein Mehraufwand im 1. Quartal 1997 von rund S 7 Mio. erwachsen, dem eingenommene Krankenscheingebühren in Höhe von rd. S 25 Mio. gegenüberstehen.